

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Sport/Sportwissenschaft-

vom 13. Dezember 2001

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Zwischenprüfung im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang Sportwissenschaft ist der Prüfungsausschuss Sportwissenschaft der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Heidelberg zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Teil 1". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung ist Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung im Hauptfach. Grundsätzlich gilt dies auch für Studierende im Magister-Nebenfach, es sei denn, sie haben die Orientierungsprüfung in ihrem anderen Nebenfach abgelegt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. ein Leistungsnachweis aus
 - "Sport und Erziehung" (Sportpädagogik, Sportdidaktik) oder
 - "Sport, Individuum und Gesellschaft" (Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte)
 2. ein Leistungsnachweis aus
 - "Bewegung und Training" (Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft) oder
 - "Körper, Leistung und Gesundheit" (Sportanatomie/ -orthopädie, Sportphysiologie)
 3. nur für Studierende im Lehramtsstudiengang: im Bereich Theorie und Praxis des Sports ein Leistungsnachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus den Gruppen A oder B (gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2).
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung ist im Magister-Nebenfach die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
- Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Teil 1 (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 1)
 - ein Leistungsnachweis aus den in Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten Gruppen.
- Daneben ist die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Theorie und Praxis des Sports (Gruppe A oder B) nachzuweisen.
- (3) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist im Haupt- und Magister-Nebenfach der Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze einer staatlich anerkannten Rettungsorganisation vorzulegen.
- (4) Die Art des Leistungsnachweises wird durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag am Institut für Sport und Sportwissenschaft bekanntgegeben.
- (5) Die letzte Zulassungsvoraussetzung muß vor der letzten Prüfungsleistung erbacht werden.

§ 5 Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang Sportwissenschaft wird studienbegleitend durchgeführt. Entsprechend der Einteilung des Fachs Sportwissenschaft in die Bereiche der sportwissenschaftlichen Theorie und der Theorie und Praxis des Sports umfaßt sie einen sportwissenschaftlichen und einen sportpraktisch-methodischen Teil.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Im Hauptfach sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:
1. im sportwissenschaftlichen Teil
 - in einer Lehrveranstaltung aus den in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 genannten beiden Gebieten
 - in einer Lehrveranstaltung aus den in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 genannten beiden Gebiete
 2. im Bereich Theorie und Praxis der Sportarten in einer Lehrveranstaltung aus Gruppe A (Geräturnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz-Grundkurs) oder B (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball).

Als Prüfungsleistung unter Ziffer 1 und 2 ist jeweils das Gebiet zu wählen, in dem keine Zulassungsvoraussetzung erbracht wurde.

- (2) Im Magister-Nebenfach sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- im sportwissenschaftlichen Teil in einer Lehrveranstaltung aus den in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 genannten Gebieten. Das Prüfungsgebiet darf dabei nicht dem Teilbereich des Leistungsnachweises der Zulassung entnommen werden.
- (3) Im sportwissenschaftlichen Teil werden die Prüfungsleistungen durch eine Klausur oder durch eine mündliche Prüfung erbracht. Sofern eine Klausur vorgesehen ist, dauert diese entweder zwei Stunden oder es werden zwei Klausuren zu je einer Stunde geschrieben. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (4) Für die Art der Leistungsnachweise gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Im sportpraktisch-methodischen Teil werden die Prüfungsleistungen durch eine praktische Prüfung sowie durch eine Klausur oder mündlichen Prüfung in Teilleistungen erbracht. Die Art der zweiten Teilleistung wird gemäß Abs. 4 bestimmt und bekannt gegeben.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Sofern im sportwissenschaftlichen Teil Prüfungsleistungen in Teilleistungen erbracht werden, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten für die erbrachten Teilleistungen.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen im Bereich Theorie und Praxis des Sports werden auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten des sportwissenschaftlichen und des sportpraktisch-methodischen Teils, wobei die sportwissenschaftliche Note doppelt gewichtet wird.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Sportwissenschaft- vom 28. Juli 1981 (K.u.U. 1981, S. 868), zuletzt geändert am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1296), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Studiengang Sport/Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, findet auf Antrag noch zwei Jahre nach Inkrafttreten die Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 1981 i.d.F. vom 20. September 2000 Anwendung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Januar 2002, S. 13.